

**S a t z u n g**  
**über die Einrichtung eines Beirats**  
**für Architektur und Stadtgestaltung**  
**(Gestaltungsbeiratssatzung – GBS)**

vom .....

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Heidelberg setzt seit vielen Jahren positive Akzente der Stadtentwicklung durch die Ausschreibung von Wettbewerben für Bauvorhaben von stadtbildprägender Bedeutung. Zur weiteren Belebung der Baukultur und zur Unterstützung der Denkmalpflege in der Stadt Heidelberg soll ein Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (Gestaltungsbeirat) eingerichtet werden. Ziel ist es, die städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern, eine nachhaltige qualitative Steigerung der Planungs- und Baukultur zu erreichen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und städtebaulichen bzw. architektonischen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Der Beirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Heidelberg in ihrer Arbeit. Er begutachtet vornehmlich Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

**§ 1**  
**Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat begutachtet die ihm von der Stadt Heidelberg vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und landschaftsplanerische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes und der Denkmalpflege. Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion. Er erstellt Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben mit Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele und berät damit die Stadt Heidelberg. Die Verwaltung bezieht die Stellungnahmen und Empfehlungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei ihrer Entscheidungsfindung mit ein.

**§ 2**  
**Zusammensetzung**

(1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.

(2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Heidelberg für die Dauer von vier Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Sachverständigen müssen Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur oder Landschaftsplanung sein und sollen die Qualifikation zum Preisrichter besitzen. Sie müssen ihren Wohnort außerhalb der Stadt Heidelberg haben und können auch aus dem benachbarten Ausland stammen.

(3) Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn

1. Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder
2. sie gegen die Pflichten nach § 6 Absatz 2 verstoßen oder
3. sie im Kalenderjahr nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen teilnehmen.

Bei Abberufung eines Mitglieds beruft der Gemeinderat der Stadt Heidelberg unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Bei der Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats soll berücksichtigt werden, dass durch diese alle Fachgebiete (Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung) im Gestaltungsbeirat vertreten sind.

(5) Die Sachverständigen dürfen grundsätzlich zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Heidelberg planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

(1) Der Gestaltungsbeirat erhält eine Geschäftsstelle im Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, dem Baudezernenten sowie den je nach Vorhaben betroffenen Fachämtern vor und nach.

(3) Die Geschäftsstelle soll auch dafür Sorge tragen, dass bei der Entsendung von nicht stimmberechtigten Mitgliedern in den Gestaltungsbeirat nach § 7 Absatz 2 Nummer 9 die inhaltlich betroffenen Fachbereiche wie z. B. Denkmalpflege, Energie, Landschaftsplanung, Verkehr und Umwelt angemessen vertreten sind.

(4) Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates werden durch die Geschäftsstelle den Bauherren bzw. deren Beauftragten und den betroffenen Fachämtern übersandt.

### **§ 4 Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates**

(1) Der Gestaltungsbeirat begutachtet auf Vorschlag des Baudezernenten Bauvorhaben, die aufgrund ihrer exponierten Lage, ihrer Größe und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, die städtebauliche Entwicklung oder öffentliche Räume prägend oder für die Denkmalpflege bedeutend sein können und gibt entsprechende Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

(2) Vorhaben, die aus Wettbewerben nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder Mehrfachbeauftragungen hervorgegangen sind, werden nur dann begutachtet, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Gestaltungsbeirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.

(3) Der Gestaltungsbeirat soll im Rahmen seiner Stellungnahmen auch konkret durch den Baudezernenten formulierte Fragestellungen beraten und beantworten.

## **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.

(2) Die Sitzungstermine sollen für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sachverständige ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Sachverständigen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung zu Befangenheit und Verschwiegenheit gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

## **§ 7 Sitzungen**

(1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt, sofern der Bauherr nicht widerspricht. Die Beratung des Beirats erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Am Anfang jeder Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt.

(2) An den nicht öffentlichen Teilen der Sitzungen können als nicht Stimmberechtigte teilnehmen:

1. der Bauherr und dessen Vertreter,
2. der Oberbürgermeister,
3. der Baudezernent,
4. die weiteren Beigeordneten,
5. je ein Vertreter der Bezirksbeiräte des Stadtteils, in dem sich das Vorhaben befindet,
6. je ein Vertreter des Stadtteilvereins des Stadtteils, in dem sich das Vorhaben befindet,
7. ein Vertreter der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates,
8. je ein Vertreter des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz und des Stadtplanungsamtes,
9. weitere Mitarbeiter der Verwaltung, die von den betroffenen Fachämtern entsendet werden,
10. weitere Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle, soweit sie sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gestaltungsbeirats, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Gestaltungsbeirat erstellt zu den beratenen Vorhaben jeweils eine gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme (als Teil des Protokolls, oder gesondert).

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter erstellen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle ein Protokoll der Sitzung.

## **§ 8 Kostenerstattung**

(1) Die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus dem Sitzungsgeld und der Reisekostenerstattung zusammen.

(2) Die Sachverständigen erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren je Sitzung pauschal 1.000,00 Euro, für den Vorsitzenden des Sitzungstages 1.300,00 Euro. Mit der Pauschale sind auch Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten.

(3) Reisekosten sind nach dem Landesreisekostenrecht zu erstatten.

## **§ 9 Erneute Behandlung**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben kann dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn der Baudezernent dies vorschlägt. Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

## **§ 10 Information der Öffentlichkeit**

Die Stadtverwaltung berichtet in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

---

Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister